

eigenen Namen ist aber nicht gleichbedeutend mit „unter eigener Firma, sondern es ist darunter zu verstehen, dass jemand sich offen als Geschäftsinhaber zu erkennen gibt. Fehlt es an einem der erwähnten Erfordernisse, so kann man nur von einem Dienstverhältnisse, mag es nun höherer oder untergeordneter Art sein, sprechen, und es finden dann auf denjenigen, der unter solchen Umständen das Geschäft betreibt, die Regeln über den Dienstvertrag Anwendung. Es muss an dieser Stelle genügen, diesen Gedanken in seinen Grundzügen darzulegen; auf die einzelnen praktischen Folgen, die sich daraus ergeben, einzugehen, würde hier zu weit führen.

B. & Sch. in B. Einer Ihrer Gehilfen hat sich eines fortgesetzten Betruges gegen Sie dadurch schuldig gemacht, dass er wiederholt fälschlich angab, er habe mehr Arbeiten geliefert, als in Wirklichkeit der Fall war und sich auf diese Weise einen höheren Gehalt verschaffte, als ihm zugekommen wäre. Sie wollen ihn nun zwar weder dem Gerichte ausliefern, noch auch fortschicken, wohl aber von dem Gehalte, den er von nun an bei Ihnen ins Verdienen bringen wird, die Summe, um die er Sie geschädigt hat, allmählich abziehen. Gegen ein solches Verhalten ist vom Standpunkte des § 115 der Gewerbe-Ordnung aus nicht das mindeste einzuwenden. Dass Sie sich durch diese Abzüge am Gehalte strafbar machen könnten, ist vollkommen ausgeschlossen (vergl. u. a. Landmann, Kommentar zur Gewerbe-Ordnung, Band II., S. 118, Abs. 2, München 1903), noch auch kann der Gehilfe das Abkommen als zivilrechtlich unverbindlich anfechten, wofür wir Sie der Kürze wegen auf eine in der Zeitschrift „Das Gewerbegericht“, Band VI., Spalte 170, abgedruckte Entscheidung verweisen.

P. Z. Der Vater als Lehrherr. Die Aufnahme des eigenen Sohnes als Lehrling muss, wie die massgebende Rechtsprechung übereinstimmend annimmt, ebenfalls unbedingt auf Grund eines schriftlichen Lehrvertrages erfolgen. Mag es auch sonst nicht üblich sein, dass der Vater mit seinem minderjährigen Sohne ein förmliches Rechtsgeschäft errichtet, und mag auch der Gedanke, dass es zwischen beiden zu einem Prozesse um Leistung von Schadensersatz wegen Vertragsbruches komme, oder dass der Sohn dem Vater aus der Lehre entlaufen und dieser die Polizei anrufen werde, damit sie ihm den Sohn zwangsweise wieder zuführe, so ändert dies alles nichts an der Tatsache, dass die Gewerbe-Ordnung ohne jeden Vorbehalt verlangt, dass der Lehrvertrag binnen vier Wochen nach Beginn der Lehre schriftlich abgeschlossen werde (vergleiche § 126 b). Und ebenso ist daran festzuhalten, dass nach § 150, Ziffer 4 b der Gewerbe-Ordnung jeder Lehrherr, „welcher den Lehrvertrag nicht ordnungsmässig abschliesst“, mit Strafe belegt wird. Das Gesetz sagt weder an der einen, noch an der anderen Stelle etwas davon, dass seine Bestimmungen ausser Anwendung kommen sollen, wenn der Lehrherr zugleich der Vater des Lehrlings ist. Will nun aber der Vater mit seinem Sohne einen solchen Lehrvertrag abschliessen, so muss er zunächst an das Vormundschaftsgericht seines Bezirkes den Antrag richten, dass dieses seinem Sohne einen Pfleger bestelle, der ihm bei dem Abschlusse des Vertrages zur Seite stehe. Natürlich handelt es sich hier nur um eine reine Formalität, aber der Wille des Gesetzes muss gewahrt und erfüllt werden.

M. L. in K. Unvollständige Anmeldung zur Krankenversicherung. Der Strafsenat des Obersten Bayerischen Landesgerichts äussert sich zu der Frage, wie eine unvollständige oder unrichtige Anmeldung zur Krankenversicherung zu beurteilen sei, in einem Erkenntnis vom 10. Januar 1905 u. a. folgendermassen: „Die Strafvorschrift des § 81 des Kranken-Versicherungsgesetzes greift nicht nur dann Platz, wenn der Arbeitgeber die Erfüllung der gesetzlich vorgeschriebenen Anmeldepflicht gänzlich unterlässt, sondern auch dann, wenn er der Anmeldepflicht nur in unvollständiger Weise nachkommt, z. B. wenn er die Anmeldung bewerkstelligt unter Angabe der Lohnklasse, anstatt der durch das Statut geforderten Angabe des täglichen Arbeitsverdienstes.“

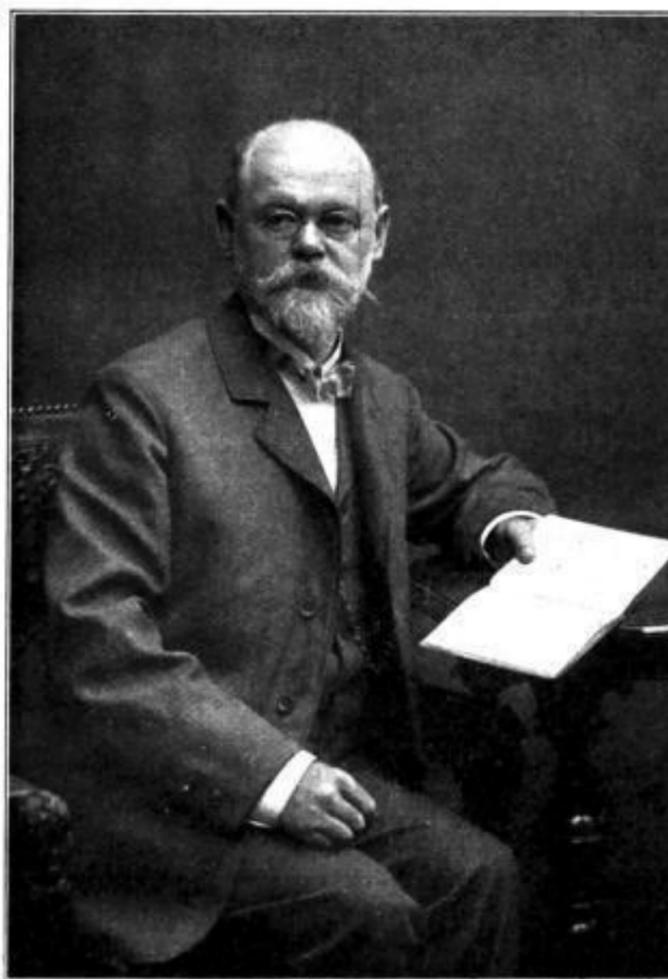
Sch. & Co. in P. Unpünktlichkeit bei der Arbeit, insbesondere verspätetes Zumdienstkommen an und für sich bildet, worauf schon mehrfach hingewiesen worden ist, keinen Grund zur so-

fortigen Entlassung des Angestellten; wohl aber ist man sich in der massgebenden Rechtsprechung darüber einig, dass der Prinzipal das Dienstverhältnis dann ohne Rücksicht auf die Kündigungsbedingungen sofort aufheben kann, wenn sich der Angestellte einer solchen Unpünktlichkeit oder Verspätung wiederholt schuldig gemacht hat, obwohl er ernstlich davon abgemahnt und darauf hingewiesen worden ist, dass er im Falle weiteren Beharrens bei seinem ungehörigen Verhalten die alsbaldige Entlassung zu gewärtigen habe. Es fehlt allerdings nicht an Urteilen namentlich von Gewerbegerichten, die sich auch unter solchen Umständen noch auf den entgegengesetzten Standpunkt stellen; indes handelt es sich hierbei unverkennbar um Fehlsprüche, die nicht vorbildlich zu sein vermögen. Der hier in Kürze gekennzeichnete Grundsatz aber darf als der herrschenden Meinung entsprechend betrachtet werden (vergleiche z. B. Urteil des Landgerichts zu Dortmund vom 15. Juni 1904, mitgeteilt in „Das Gewerbe- und Kaufmannsgericht“, Jahrgang X, Spalte 48 bis 50).

Dr. B.

Gustav Hesse.

Am 1. März 1906 sind 25 Jahre verflossen, dass Herr Gustav Hesse als erster praktischer Lehrer der Deutschen Uhrmacherschule in Glashütte angehört. Herr Hesse wurde am 7. Februar 1850 in Zwickau geboren und erlernte bei dem als tüchtiger Meister bekannten Uhrmacher Demmler, der im vergangenen Herbst hochbetagt starb, die



Gustav Hesse.

Uhrmacherei. 1870 wandte sich der Jubilar nach Glashütte, um bei dem Altmeister unseres Faches, Moritz Grossmann, als Gehilfe einzutreten, um jedoch schon wenige Jahre später zum Werkführer aufzurücken. Am 4. Oktober 1873 verheiratete er sich mit der jüngsten Tochter des Apothekers Blase in Glashütte.

Bei der Begründung der Uhrmacherschule 1878 wurde Herr Hesse mit in den Aufsichtsrat gewählt, um dann am 1. März 1881 als erster praktischer Lehrer einzutreten. Bald darauf wurde der Jubilar auch mit der Stellvertretung des Direktors betraut.

Herr Hesse ist nicht nur ein tüchtiger Reparatteur, sondern auch durch seine Jahrzehnte lange Tätigkeit bei unserem un-